

Satzung Lebenshilfe Stuttgart e.V.

Stand 06.07.2017

Erster Abschnitt: Grundsätzliches

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein hat den Namen „Lebenshilfe Stuttgart e. V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Stuttgart.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit, Mitgliedschaften

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen, die eine wirksame Hilfe für Menschen mit geistiger Behinderung jeden Alters bedeuten können, insbesondere
 - a) die Schaffung und Unterhaltung von Einrichtungen, Angeboten Netzwerken und Hilfen für Menschen mit geistiger Behinderung und deren Angehörigen und zur Förderung von Teilhabe und Inklusion von Menschen mit Behinderung;
 - b) die Beratung und Betreuung von Menschen mit geistiger Behinderung und ihrer Angehörigen in allen, insbesondere in sozialen, gesundheitlichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten;
 - c) die Förderung der Zusammenarbeit auf örtlicher und überörtlicher Ebene mit allen öffentlichen, privaten, konfessionellen und wissenschaftlichen Organisationen und Personen, mit Presse und Verwaltung, für die Belange der Behindertenhilfe und
- (2) Der Verein ist dem Grundgedanken der Selbsthilfe von Personen mit geistiger Behinderung und ihrer Angehörigen besonders verpflichtet. Der Verein kann hierüber hinaus den Zweck der Förderung von Maßnahmen und Einrichtungen für Personen mit anderen Formen von Behinderungen und Mehrfachbehinderungen und anderen Arten von Förderbedarfen verfolgen.
- (3) Der Verein ist politisch, konfessionell und weltanschaulich neutral. Seine Arbeit orientiert sich an dem Grundsatzprogramm der Bundesvereinigung Lebenshilfe und dem Leitbild der Inklusion im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention.
- (4) Der Verein ist Mitglied im Landesverband und im Bundesverband Lebenshilfe. Er kann sich weiteren Organisationen und Verbänden im Rahmen des Satzungszwecks anschließen.

§ 3 Mittel und Vermögen

Der Verein erhält die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben hauptsächlich durch:

- a) Mitgliedsbeiträge;
- b) Geld- und Sachspenden;
- c) öffentliche Zuschüsse;
- d) Umsatzerlöse aus Veranstaltungen und Aktivitäten im Rahmen der Satzung;
- e) sonstige Zuwendungen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Zweiter Abschnitt: Mitgliedschaft

§ 5 Formen der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder. Er kann ferner institutionelle und Ehrenmitglieder haben.
- (2) Natürliche Personen können ordentliche Mitglieder sein.
- (3) Körperschaften und Personenvereinigungen des öffentlichen oder privaten Rechts können institutionelle Mitglieder sein.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Aufsichtsrats oder des Vorstands Personen, die sich um den Verein oder den Vereinszweck in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 6 Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme als Mitglied in den Verein. Personen und Angehörige von Personen, die in Einrichtungen des Vereins oder seiner Gesellschaften betreut werden, sollen jedoch in der Regel auf Antrag als ordentliches Mitglied aufgenommen werden. Arbeitnehmer des Vereins und seiner abhängigen Gesellschaften sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen; eine bestehende Mitgliedschaft ruht für die Dauer des Arbeitsverhältnisses.
- (2) Die Aufnahme als ordentliches Mitglied ist schriftlich zu beantragen.
- (3) Über einen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Er kann vor seiner Entscheidung andere Organe des Vereins hören. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich zur Kenntnis zu bringen, bei Ablehnung des Antrags durch Einschreibebrief. Anspruch auf Begründung des Beschlusses besteht nur im Fall von Absatz 1 Satz 2.

Dem ablehnenden Beschluss kann der Antragsteller widersprechen. Der Widerspruch bedarf der Schriftform. Er muss binnen eines Monats seit Zustellung des ablehnenden Beschlusses beim Verein zugehen. Über den Widerspruch entscheidet der Aufsichtsrat durch Beschluss. Der Beschluss ist dem Mitglied durch Einschreibebrief zur Kenntnis zu bringen. Er bedarf außer im Fall des Absatz 1 Satz 2 keiner Begründung.

- (4) Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Aufnahmeantrags.
- (5) Die Mitgliedschaft institutioneller Mitglieder beginnt gemäß Vereinbarung zwischen dem institutionellen Mitglied und dem Verein.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglieder haben die Pflicht, den Vereinszweck zu fördern, die Satzung und die auf Grundlage der Satzung ergangenen Organbeschlüsse zu wahren und alles zu unterlassen, was dem Verein, seinen Einrichtungen oder sonst dem Vereinszweck schaden könnte. Mitglieder – mit Ausnahme der Ehrenmitglieder – haben die Pflicht die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Der Vorstand kann auf Antrag aus sozialen Gründen von der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreien.
- (2) Ordentliche Mitglieder haben Anspruch auf Beratung, Unterstützung und Beistand in Bezug auf den Satzungszweck durch den Verein und seinen Einrichtungen im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten. Mitglieder haben das Recht nach Maßgabe dieser Satzung an Versammlungen und Abstimmungen des Vereins mitzuwirken und am Vereinsleben teilzuhaben.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die ordentliche Mitgliedschaft endet durch Tod. Die institutionelle Mitgliedschaft endet durch Verlust der Rechtsfähigkeit. Im Übrigen endet die Mitgliedschaft durch Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Geschäftsjahrs dem Verein gegenüber zu erklären.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es grob oder beharrlich gegen Bestimmungen dieser Satzung oder auf Grundlage dieser Satzung ergangene Organbeschlüsse oder die Ordnung im Verein und seinen Einrichtungen verstößt oder den Zielen der Satzung in grober oder beharrlicher Weise zu schaden unternimmt. Der Ausschlussantrag ist in der Regel begründet, wenn das Mitglied trotz zweifacher Mahnung mit der Zahlung von mehr als zwei Jahresbeiträgen in Verzug ist.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann von jedem Mitglied des Aufsichtsrats, des Vorstandes und des Beirats oder schriftlich von 10 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder beantragt werden. Der Antrag bedarf der Schriftform und der Begründung. Über den Antrag entscheidet der Aufsichtsrat nach Anhörung des Antragsgegners durch Beschluss; der Beschluss ist zu begründen und dem Antragsgegner durch Einschreibebrief bekanntzugeben.

Dem stattgebenden Beschluss kann der Antragsgegner widersprechen, im Übrigen ist er unanfechtbar. Der Widerspruch bedarf der Schriftform und muss innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses dem Verein zugehen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig; bis zu dieser Entscheidung ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte des Antragsgegners vorläufig.

Der Antragsgegner und seine Angehörigen sind von den Beschlussfassungen über den Antrag ausgeschlossen; ist danach der Aufsichtsrat beschlussunfähig, entscheidet an seiner Stelle die Mitgliederversammlung unmittelbar und endgültig.

Dritter Abschnitt: Organe

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Aufsichtsrat;
- c) der Vorstand;
- d) der Beirat;
- e) die Angehörigenvertreter.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die oder der Vorsitzende des Aufsichtsrats beruft die ordentliche Jahresmitgliederversammlung auf Aufsichtsratsbeschluss hin einmal jährlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen in Textform unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung ein; Anträge von Mitgliedern, die rechtzeitig vorliegen, sollen dabei mitgeteilt werden. In gleicher Weise einzuladen sind die Mitglieder des Vorstands, der Vorsitzende des Beirats und die Angehörigenvertreter.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind von dem oder der Vorsitzenden des Aufsichtsrats einzuberufen auf Beschluss des Aufsichtsrats, auf Verlangen des Vorstands oder auf begründeten und mit dem Entwurf einer Tagesordnung versehenen schriftlichen Antrag, der von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder unterzeichnet ist.

- (3) Die Tagesordnung der Jahresmitgliederversammlung muss enthalten:
- a) Feststellung der Anwesenheiten, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
 - b) Bericht des Aufsichtsrats
 - c) Bericht des Vorstands
 - d) Entlastung des Vorstands
 - e) Entlastung des Aufsichtsrats
 - f) gegebenenfalls die in dieser Satzung vorgesehenen Wahlen
 - g) Wahl des Wirtschaftsprüfers für das laufende Jahr
 - h) Anträge
 - i) Verschiedenes
- (4) Anträge, die nicht bereits mit der Tagesordnung mitgeteilt wurden oder erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, sind zur Verhandlung und Entscheidung in der Mitgliederversammlung nur zuzulassen, wenn der Aufsichtsrat es beschließt oder drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder es verlangen.
- (5) Anträge auf Änderung dieser Satzung müssen mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung, auf der sie verhandelt werden sollen, unter Nennung des Wortlauts und mit schriftlicher Begründung versehen dem Verein zugehen. Sie müssen mit der Tagesordnung den Mitgliedern bekanntgegeben werden. Vorstand und Aufsichtsrat können Stellungnahmen beifügen.
- (6) An der Mitgliederversammlung teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder, deren Mitgliedschaft seit mindestens drei Monaten besteht. Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder, deren Mitgliedschaft seit mindestens sechs Monaten besteht. Stimmberechtigte Mitglieder können sich bei Wahlen und Abstimmungen kraft schriftlicher Vollmacht durch andere stimmberechtigte Mitglieder vertreten lassen; ein Mitglied kann nicht mehr als zwei weitere Mitglieder vertreten.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die oder der Vorsitzende des Aufsichtsrats kann jedoch auf Beschluss des Aufsichtsrats die Mitgliederversammlung um höchstens drei Monate vertagen, wenn weniger als ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Zeit und Ort der vertagten Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern innerhalb von zwei Wochen mit einer Frist von mindestens zwei Wochen in Textform mitzuteilen; einer erneuten Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht, sofern die Tagesordnung unverändert ist und hierauf hingewiesen wird. Satz 2 findet auf die vertagte Mitgliederversammlung keine Anwendung.

- (8) Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder einem von ihr oder ihm bestimmten weiteren Mitglied des Aufsichtsrats geleitet.
- (9) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung nichts Abweichendes regelt. Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (10) Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen, es sei denn, der Aufsichtsrat oder die Mitgliederversammlung beschließt für einzelne Abstimmungen die verdeckte Abstimmung.
- (11) Wahlen erfolgen verdeckt durch Stimmzettel, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt einstimmig mit Zustimmung des Aufsichtsrats die offene Wahl durch Handzeichen. Bei Wahlen zum Aufsichtsrat wird zunächst die oder der Vorsitzende und werden danach die weiteren Mitglieder gewählt.
- (12) Über die Mitgliederversammlungen und die dort gefassten Beschlüsse und durchgeführten Wahlen wird ein Protokoll geführt. Die gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Das Protokoll wird nach seiner Fertigstellung vom Aufsichtsrat beschlossen.

§ 11 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus einem oder einer Vorsitzenden, zwei vom Aufsichtsrat aus seiner Mitte gewählten Stellvertretenden Vorsitzenden und gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung aus zwei, vier oder sechs weiteren Mitgliedern. Liegt ein anderslautender Beschluss der Mitgliederversammlung nicht vor, so verbleibt es bei zwei weiteren Mitgliedern.
- (2) Mitglied des Aufsichtsrats kann nur eine natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Person sein. Ein Betreuer, der bei der Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten ganz oder teilweise einem Einwilligungsvorbehalt unterliegt, kann nicht Mitglied des Aufsichtsrats sein. Mitglied des Aufsichtsrats kann nicht sein, wer Vorstand des Vereins oder gesetzlicher Vertreter eines von der Gesellschaft abhängigen Unternehmens ist.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt; beliebige Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben hierüber hinaus im Amt bis zur Wahl eines neuen Aufsichtsrats.

- (4) Der Aufsichtsrat hat die Aufgaben
- a) die Grundsätze und Leitlinien der Tätigkeit des Vereins im Rahmen des Satzungszwecks und unter dem Grundgedanken der Angehörigenselbsthilfe festzulegen;
 - b) den Vorstand zu bestellen und abuberufen, dessen Vertretungsbefugnisse zu bestimmen sowie die Anstellungsverträge mit dem Vorständen abzuschließen und den Verein gegenüber dem Vorstand und den Vorständen zu vertreten;
 - c) die Tätigkeit des Vorstands unter besonderer Beachtung des Satzungszwecks und der Leitlinien zu überwachen; dabei ist dem Wohl der Menschen mit geistiger Behinderung grundlegende Bedeutung zu geben;
 - d) den Bericht des Wirtschaftsprüfers entgegenzunehmen;
 - e) den Wirtschaftsplan und den Jahresabschluss zu beschließen;
 - f) die Vertreter des Vereins bei Gesellschaften und sonstigen Körperschaften, an denen der Verein als Gesellschafter beteiligt ist oder deren Mitglied er ist, zu wählen und ihn diesen gegenüber zu vertreten.
- (5) Die oder der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden bilden das Präsidium des Aufsichtsrats. Das Präsidium bereitet die Sitzungen des Aufsichtsrats vor und regelt die Angelegenheiten des Aufsichtsrats vorläufig zwischen den Sitzungen des Aufsichtsrats.
- (6) Der Aufsichtsrat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder für bestimmte Aufgabengebiete oder Einzelfälle Ausschüsse bilden; er kann ihnen die Beschlussfassung an Stelle des Aufsichtsrats zuweisen. Grundlegende Entscheidungen bleiben dem Aufsichtsrat vorbehalten.
- (7) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Das Amt eines Aufsichtsrats ist Ehrenamt. Der Aufsichtsrat kann beschließen, dass die Aufsichtsräte eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten.
- (8) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht nach Beschluss des Aufsichtsrats aus einem oder mehreren Mitgliedern. Besteht er aus mehreren Mitgliedern, kann der Aufsichtsrat einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen oder mehrere Stellvertreterinnen oder Stellvertreter bestimmen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden auf Beschluss des Aufsichtsrats bestellt und abberufen. In Fällen besonderer Dringlichkeit kann das Präsidium vor Beschlussfassung vorläufige Regelungen an Stelle des Aufsichtsrats treffen.
- (3) Der Vorstand hat die Aufgabe, alle Geschäfte des Vereins zu führen, soweit sie nicht durch Satzung anderen Organen zugewiesen sind.
- (4) Der Verein wird gesetzlich durch seinen Vorstand vertreten, soweit er nicht aufgrund dieser Satzung durch andere Organe vertreten wird. Der Aufsichtsrat bestimmt die Vertretungsverhältnisse.
- (5) Der Vorstand übt seine Tätigkeit hauptamtlich aus.
- (6) Der Aufsichtsrat erlässt die Geschäftsordnung des Vorstands. Die Geschäftsordnung des Vorstands regelt mindestens, zu welchen Geschäften der Vorstand die Zustimmung des Aufsichtsrats benötigt.
- (7) Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, regelt er seine interne Geschäftsverteilung durch Beschluss, der der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf.

§ 13 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus Persönlichkeiten aus Gesellschaft und öffentlichem Leben, die der Lebenshilfe, dem Verein und dem Satzungszweck in besonderer Weise persönlich verbunden sind. Mitglieder anderer Organe des Vereins können nicht Beiräte sein. Der Beirat hat mindestens drei, höchstens 15 Mitglieder.
- (2) Der Beirat hat die Aufgabe, die weiteren Gremien des Vereins zu allen wesentlichen fachlichen, wissenschaftlichen, religiösen und ethischen Fragen, die durch den Wirkungsbereich des Vereins betroffen sind, zu beraten und die Aufgabe, die Verbindungen des Vereins in alle Bereiche der Gesellschaft, insbesondere der Wirtschaft, der Kirchen, der Medien und der Verwaltung, zu stärken.
- (3) Die Mitglieder des Beirats werden im Einvernehmen mit Aufsichtsrat und Vorstand durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Aufsichtsrats bestellt. Sie können in gleicher Weise jederzeit abberufen werden oder ohne Einhaltung einer Frist ihr Amt niederlegen.

- (4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und mindestens eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf. Die Beiräte üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Der Aufsichtsrat kann beschließen, dass sie eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten.
- (5) Der Beirat wird von seinem oder seiner Vorsitzenden mindestens jährlich einberufen und tagt unter dessen oder deren Vorsitz. An den Sitzungen können Vorstand und Aufsichtsrat als Gäste teilnehmen.

§ 14 Angehörigenvertreter

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Amtsdauer von drei Jahren mindestens einen, höchstens drei Angehörigenvertreter aus dem Kreis derjenigen Mitglieder, die zugleich gesetzlicher Betreuer oder Vorsorgebevollmächtigter, Elternteil, Geschwister oder Kind (Angehörige) solcher Personen sind, die in Einrichtungen des Vereins oder seiner Gesellschaften nach den gesetzlichen Bestimmungen bei Wahlen zum Heimbeirat oder Werkstattrat wahlberechtigt sind oder sonst regelmäßig betreut werden (Klienten). Beliebige Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Aufgabe der Angehörigenvertreter ist es, Klienten, Angehörige und Dritte über die Arbeit, Angebote und die Entwicklung des Vereins und seiner Einrichtungen zu informieren, die Interessen von Klienten und Angehörigen gegenüber den weiteren Organen des Vereins zu vertreten und Vorstand und Aufsichtsrat in Bezug auf die Belange von Klienten und Angehörigen besonders zu beraten. Über wesentliche Änderungen in den Einrichtungen oder bei der Arbeit des Vereins und seiner Unternehmen, soll der Vorstand die Angehörigenvertreter frühzeitig informieren. Dabei arbeiten die Angehörigenvertreter mit Vorstand und Aufsichtsrat vertrauensvoll zusammen.
- (3) Die Angehörigenvertreter können im erforderlichen Umfang Versammlungen der Angehörigen und der Klienten (Angehörigenversammlung) einberufen. An ihnen können die Mitglieder der weiteren Organe des Vereins und die nach dem Gesetz gewählten Heimbeiräte und Werkstatträte der Einrichtungen des Vereins und seiner Gesellschaften als Gäste teilnehmen. Die Versammlung kann sich auf einzelne Einrichtungen beschränken; teilnahmeberechtigt sind in diesem Fall die betroffenen Angehörigen und Klienten und die weiteren Organe des Vereins als Gäste.
- (4) Die Angehörigenvertreter bestimmen Einladung, Tagesordnung und Vorsitz im Einvernehmen mit dem Vorstand. Als Gäste Teilnahmeberechtigte sind stets einzuladen.

- (5) Der Verein unterstützt die Angehörigenvertreter sachlich und organisatorisch und trägt die angemessenen Kosten ihrer Tätigkeit. Die Angehörigenvertreter sind ehrenamtlich tätig. Der Aufsichtsrat kann beschließen, dass sie eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten.
- (6) Die Aufgaben und Befugnisse der gesetzlichen Vertretungsorgane der Klienten bleiben unberührt.

Vierter Abschnitt: Auflösung des Vereins

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins beschließen. Die Beschlussfassung erfolgt in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, deren Tagesordnung keine weiteren Beratungsgegenstände enthält. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder ungeachtet ihrer Anwesenheit. Die Bestimmungen dieser Satzung für Satzungsänderungen gelten im Übrigen entsprechend.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband Baden-Württemberg der Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung e.V. in Stuttgart, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Die Liquidatoren werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Solange keine Liquidatoren gewählt werden, obliegt die Liquidation den bisherigen Vorständen als Liquidatoren.

Fünfter Abschnitt: Sonstige Bestimmungen

§ 16 Rechnungsprüfung, Kassenprüfung

- (1) Die Geschäfts- und Finanztätigkeit des Vereins sowie die Führung der Kasse werden von einem Wirtschaftsprüfer oder einem Wirtschaftsprüfungsunternehmen mindestens jährlich geprüft. Der Prüfbericht ist dem Aufsichtsrat mindestens jährlich schriftlich zu erstatten und das Ergebnis und die Grundzüge seines Inhalts sind der Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer oder die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wird von der Mitgliederversammlung jährlich gewählt. Er oder ihre gesetzlichen Vertreter dürfen nicht zugleich Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats sein.

§ 17 Haftung

Die ehrenamtlichen Mitglieder der Organe des Vereins haften dem Verein und seinen Mitgliedern gegenüber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 18 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen.

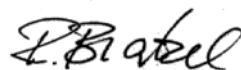
- (1) Diese Satzung tritt in Kraft mit dem Ende der Mitgliederversammlung, auf der sie beschlossen wird. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Satzung vom 24.10.1969 einschließlich ihrer zwischenzeitlichen Änderungen außer Kraft.
- (2) Die bisherigen Mitglieder des Vorstands bleiben als Mitglieder des Aufsichtsrats im Amt. Die bisherige Vorsitzende des Vorstands bleibt als Vorsitzende des Aufsichtsrats im Amt. Die Mitglieder des Angehörigenbeirats bleiben als Angehörigenvertreter im Amt. Der Beirat bleibt unverändert im Amt.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrats endet mit dem Ende der auf die Mitgliederversammlung, in der diese Satzung beschlossen wird, folgenden Jahresmitgliederversammlung.
- (4) Bis zur Bestellung eines Vorstands auf der Grundlage dieser Satzung, längstens für drei Monate, führt der nach § 12 Absatz 2 der bisherigen Satzung bestellte Geschäftsführer die Geschäfte des Vereins fort.

Beschlossen am 23.07.2015 durch die Mitgliederversammlung.

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 06.07.2017



Wolfgang Mezger
Aufsichtsratsvorsitzender



Reinhard Bratzel
Vorstandsvorsitzender